
4/A XXVI. GP

Eingebracht am 09.11.2017

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Matthias Strolz, Kolleginnen und Kollegen
betreffend ein Bundes(verfassungs)gesetz, mit dem das Bundesgesetz über
die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) und das
Bundesgesetz über Förderungen des Bundes für politische Parteien (Parteien-
Förderungsgesetz 2012 – PartFörG) geändert wird.**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundes(verfassungs)gesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Finanzierung
politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) und das Bundesgesetz über
Förderungen des Bundes für politische Parteien (Parteien-Förderungsgesetz
2012 – PartFörG) wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Art. 1

**Das Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz
2012 - PartG), BGBI. I Nr. 56/2012 , zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBI. I Nr. 84/2013, wird wie folgt geändert:**

§ 14 Abs 1 (Verfassungsbestimmung) entfällt.

Art. 2

**Das Bundesgesetz über Förderungen des Bundes für politische Parteien (Par-
teien-Förderungsgesetz 2012 – PartFörG), BGBI. I Nr. 57/2012, wird wie folgt
geändert:**

§ 5. (samt Überschrift) entfällt.

Begründung

Die Parteienförderung wurde auf Bundesebene zuletzt 2012 auf 29,4 Millionen Euro verdoppelt und wird künftig erst wieder angehoben, wenn die Inflation einen Schwellenwert von fünf Prozent überschreitet. Dies wird voraussichtlich nächstes Jahr wirksam.

Die weltweit im Spitzensfeld liegende Parteienförderung ist demokratiepolitisch in keiner Weise notwendig und überschießend. Zu ihren Gunsten verzichtet Österreich jedoch auf eine Aufwertung des Parlamentarismus im Wege eines legitistischen Dienstes, eines unabhängigen Wirkungscontrollings und anderer Instrumente, die den Nationalrat in ihrer Kontroll- und Gesetzgebungsfunktion stärken. Darüber hinaus kann eine Reduktion der überschießenden und damit demokratiepolitisch nicht notwendigen Höhe der Parteienförderung einen angesichts der prekären Lage der Haushalte der Gebietskörperschaften wertvollen Beitrag zur Reduktion der Staatsausgaben leisten.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine Erste Lesung dem Verfassungsausschuss für Verfassung zuzuweisen.